Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

BNetzA

Festlegungsentwurf - Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)		European Energy Exchange AG (EEX)	
		Marktrolle:	Börse
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Bundesnetzagentur.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden.** Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf - Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	Stellungnahme	Einreicher
1	Sonstiges	Die European Energy Exchange AG (EEX) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Festlegungsverfahren HEDWIG durch die BNetzA zur Umsetzung der Vorschriften nach §111g EnWG. Als Energiebörse wurde die EEX AG durch die BNetzA im Festlegungsentwurf als Primäreigentümer sowie zentrale Stelle benannt und ist daher unmittelbar durch die zur Konsultation stehende Festlegung betroffen. Dazu hat die EEX AG auch bereits im Konsultationsverfahren zu den Eckpunkten, die im September 2025 konsultiert worden sind, Stellung bezogen. Die EEX AG begrüßt und unterstützt das Anliegen, Markttransparenz zu schaffen und Informationen gleichberechtigt bereitzustellen. Als Börsenbetreiber und damit zentrale Marktfunktion sieht sie es als ihre Aufgabe, durch die Bereitstellung von Marktplätzen und der Ermittlung von Preisen, Kalkulation von Indizes, das Angebot von weiteren Marktdienstleistungen und letztendlich der Bereitstellung von Preissignalen eine effiziente Begegnung von Angebot und Nachfrage zu ermöglichen. Transparenz bei gleichzeitig bestehender Diskriminierungsfreiheit durch Anonymität sind Kernanliegen von Börsen. Daher veröffentlicht die EEX AG bereits aufgrund von europäischen Verpflichtungen Daten, stellt über die eigene Homepage eine Vielzahl an Energiemarkt-Daten zur Verfügung und betreibt die EEX Transparency-Seite als zentrale Inside Information Platform (IIP) für europäische Energiemärkte nach REMIT. Über Angebote seitens ENTSO-E sowie ENTSO-G, die IIPs sowie die SMARD-Seite sind bereits eine Vielzahl an energiewirtschaftlichen Daten kostenfrei für alle Interessierten und Beteiligten verfügbar. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen ihres Koalitionsvertrages gegen anwachsende Bürokratie ausgesprochen. Vor dem Hintergrund der Datensparsamkeit und Bürokratieentlastung sollten daher neue Datenmeldungen reduziert werden, Bürokratie reduziert werden, keine Übererfüllung von EU-Recht erfolgen und für jede neue Regulierung zwei bestehende abgeschafft werden. Vor diesem Hintergrund, dass die EEX AG zwar grundsätzlich Anliegen zu Transparenz und der Vereinfachung von Meldeprozessen unterstützt, die aktuellen Entwürfe und Ansätze der Festlegung jedoch zusätzliche und in weiten Teilen doppelte Melde- und Veröffentlichungswege - und damit zusätzlichen Aufwand - schaffen, ohne dabei nennenswerte Entlastung zu schaffen, sehen wir die Umsetzung der Vorschriften nach §111g EnWG als äußerst kritisch, bürokratisch und unausgewogen an. Insbesondere stellt sich die Frage, inwiefern der Umfang der neuen Meldeverpflichtungen notwendig und die dadurch verursachten Kosten sowie Mindereinnahmen gerechtfertigt für die Erreichung der Ziele nach §1 EnWG sind. Die mittelbar und unmittelbar resultierenden Kosten, die durch die Festlegung entstehen und auf die Allgemeinheit umgelegt werden, werden von der BNetzA insgesamt nicht ausreichend betrachtet und sind vor dem Hintergrund der Diskussionen um gestiegene Energiepreise nur schwer zu vermitteln, da sie den ohnehin großen Anteil von staatlichen oder staatlich-veranlassten Abgaben, Umlagen und Steuern noch vergrößern.	European Energy Exchange AG (EEX)
2	Sonstiges	zu "4. Ziel und Zweck der Festlegung (101)": Die EEX AG begrüßt den Wunsch, neue Meldeverpflichtungen und Mehrfachreportings zu vermeiden und bisherige Verpflichtungen über einen Kanal zu bündeln. Bestehende europäische Verpflichtungen werden jedoch nicht gewürdigt, da diese in ihrer Qualität, Granularität und Art des Datums nicht den Anforderungen der BNetzA entsprächen. Durch die besonderen Anforderungen der BNetzA, die über die bestehenden europäischen Verpflichtungen hinaus gehen, entsteht somit jedoch definitiv ein zusätzlicher Reportingaufwand für die Betroffenen ("Goldplating"). Die Datenpunkte sind in Art und Weise ähnlich. Aus welchem Grund die BNetzA ihrerseits nicht die bestehenden Daten nutzen kann und diese qualitativ ausreichen, um somit den Bürokratieaufwand zu verringern, wird nicht ersichtlich und von der BNetzA nicht ausreichend begründet. Der vielfach angebrachte Grund, dass die BNetzA nicht selbst die Daten bei anderen Stellen abfragen möchte, sondern diese zusätzlich an die BNetzA aktiv gemeldet werden müssen, scheint vor dem Hintergrund nicht verhältnismäßig. Auch geht die zwingende Bereitstellung der Daten über die aktive Meldung an die BNetzA über den DataHub nicht aus §111g EnWG hervor. Dass bereits veröffentlichte und somit bestehende Daten nicht von der BNetzA selbst beschafft werden können, wird durch §111g EnWG nicht ausgeschlossen. Der dadurch entstehende Aufwand von Mehrfachreportings sollte daher intensiv durch die BNetzA abgewogen und geprüft werden. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Bürokratielasten spezifisch und spürbar abzubauen und nationales "Goldplating" gegenüber europäischen Standards zu vermeiden. Das betrifft unter anderem Datenerhebungen (bestehend und neu), Übererfüllung von EU-Vorschriften und bei Einführung neuer Bürokratie bestehende gleichzeitig bestehende Lasten abzuschaffen („One in, two out"). Diesen erklärten Zielen wird durch die geplante Festlegung HEDWIG der Bundesnetzagentur nicht entsprochen. Die Datenmeldungen durch die Primäreigentümer/zentralen Stellen stellen einen zusätzlichen Reportingaufwand dar und ersetzen nicht vollständig bereits bestehende Verpflichtungen. Jegliche Meldung und Veröffentlichung von Daten an den DataHub und über die Transparenzplattform entspricht voraussichtlich nicht bestehenden EU-Anforderungen und ersetzt keine Datenmeldungen nach EU-Vorgaben. Aus den Formulierungen des §111g EnWG (insbes. (3)) gehen lediglich Kann-Bestimmungen hervor, sodass a) der Umfang der zu meldenden Daten nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist und b) diese nicht alle zwingend auf der Transparenzplattform veröffentlicht werden müssen. Bei der Einrichtung der Transparenzplattform kann daher nach Auslegung des Gesetzes auch auf Daten zurückgegriffen werden, die bereits anderweitig veröffentlicht werden, bspw. über SMARD oder Daten nach REMIT. Zusätzliche Datenerhebungen, insbesondere der Zwang die Daten an die BNetzA zu liefern, sind keine Bestimmungen, die aus §111g EnWG hervorgehen. Die BNetzA bestätigte darüber hinaus selbst im Rahmen ihres Expertenworkshops, dass Datenmeldungen aufgrund von EU-Vorschriften durch HEDWIG nicht reduziert würden und hier explizit Doppel- und Mehrfachmeldungen entstünden.	European Energy Exchange AG (EEX)
3	Sonstiges	zu "4. Ziel und Zweck der Festlegung (102)": Den Wunsch der BNetzA nach Zugriff auf Marktdaten, um die Ziele des EnWG zu erreichen, kann die EEX AG grundsätzlich nachvollziehen. Im Übrigen trägt die EEX AG selbst durch eine transparente Datenbereitstellung zur Erreichung der Ziele des EnWG bei und würdigt ein allgemeines und grundlegendes Transparenzinteresse. Jedoch weist die EEX AG auf bereits bestehende Datenveröffentlichungen hin und bezweifelt, dass die Einrichtung des DataHub und die Meldung zusätzlicher Daten zum Erreichen dieses Ziels das mildeste Mittel ist. Aus der Würdigung des Interesses des Regulierers sowie des Gesetzgebers folgt jedoch keinesfalls zwingend dieselbe Argumentation für eine vollständige Veröffentlichung der Daten. Die EEX AG führt an, dass das Interesse an Daten für die Öffentlichkeit bereits heute gestillt werden kann. In der Argumentation für die Belieferung der Daten muss zwingend zwischen dem DataHub (mit Adressat Regulierer und Gesetzgeber) sowie der Transparenzplattform (mit Adressat allgemeine Öffentlichkeit) unterschieden werden.	European Energy Exchange AG (EEX)
4	Meldekaskade (Tz 2.2)	Zu – „6.1.3 Aufwand der Datenmeldung (114)": Der Argumentation, dass den Adressaten kein unverhältnismäßig hoher (Mehr-)Aufwand entsteht, kann die EEX AG nicht folgen und widerspricht dieser Annahme ausdrücklich. Es entsteht erstmals eine Meldepflicht mit der Konsequenz der jeweiligen Implementierung. Eine Zentralisierung über die EEX ist zudem nur eine Scheinlösung, da die Daten der EPEX nicht bei der EEX AG vorliegen und eine interne Schnittstelle ebenfalls neu etabliert werden müsste. Sollte die Datenmeldung stets vollständig und fehlerfrei erfolgen, so setzt das einen automatisierten Prozess zwar voraus, jedoch macht es menschliche Ressourcen nicht überflüssig, die im Fehlerfall korrigierend eingreifen können. Die Meldezeitpunkte in den Abend- und Nachtstunden (z.B. 3.30 Uhr) setzen zudem ein Schichtmodell voraus. Dies zeigt, wie kostentreibend zusätzliche Bürokratie wirkt bzw. Bürokratieabbau wirken müsste.	European Energy Exchange AG (EEX)
5	Meldekaskade (Tz 2.2)	zu "6.1.3. - Aufwand der Datenerhebung (115)": Die BNetzA führt aus, dass statt manuellen Reportings eine automatisierte Datenschnittstelle aufgebaut werden soll. Die EEX AG weist jedoch darauf hin, dass auch automatisierte Abfragen und Schnittstellen stets einen manuellen Aufwand bedeuten. Der Implementierungsprozess verursacht hohen Aufwand, wozu im Übrigen die technischen Dokumente sowie nähere Informationen zur Schnittstelle nicht abschließend geklärt sind. Eine Konsultation regulatorischer Vorgaben zu einem Datenreporting, bei welchem die konkrete Ausgestaltung der Schnittstelle noch unklar ist, kann nicht vollumfänglich sein und ist aus Sicht der EEX AG nicht zielführend. Wir weisen daher darauf hin, dass jede Bewertung, die sich mit der Schnittstelle befasst, vorbehaltlich der Ausgestaltung der Schnittstelle ist. Die „ersten technischen Informationen" wurden erst zur Hälfte des Konsultationszeitraums veröffentlicht. Es bleibt nicht genügend Zeit, diese ausreichend zu prüfen und die Umsetzung der Schnittstelle zu erproben und daraus entsprechend Folgen und Lehren für das Konsultationsverfahren HEDWIG zu ziehen. Fristen und Zeitlinien des Testbetriebs sind auch vor diesem Hintergrund nicht realistisch.	European Energy Exchange AG (EEX)

6	Meldekaskade (Tz 2.2)	zu "6.1.3. - Aufwand der Datenerhebung (115)" fortgesetzt: Darüber hinaus müssen Ressourcen u.a. für das Monitoring, Incidentmanagement, Prozessdokumentation, Testen und Korrekturprozesse vorgehalten werden, die auch im täglichen operativen Geschäft anfallen. Dass eine automatische Datenerhebung über eine Schnittstelle vollkommen automatisiert und ohne personelle Ressourcen funktioniert, entspricht nicht der Realität. Problematisch ist die Meldefrequenz "Täglich" sowie der Abrufzeitpunkt "17:15 Uhr". Meldungen sollten nur an Börsenhandelstagen sowie mit ausreichendem Zeitfenster nach der Settlementpreisermittlung stattfinden, um die Datenübermittlung innerhalb der Frist zu ermöglichen. Die Benennung eines Settlement Windows bedeutet im Übrigen nicht, dass zum Ende dieses Windows bereits ein validierter Preis existiert. Daher ist eine Weiterleitung dieser Daten zu diesem Zeitpunkt nicht sinnvoll, eine Veröffentlichung umso weniger. In Anlehnung an übliche Meldeprozesse aus EU-Regulierung sollte daher der Meldezeitpunkt auf t+1 verschoben werden, um eine entsprechende Datenqualität gewährleisten zu können. Außerdem sollte berücksichtigt sein, dass sich das Settlement Window zukünftig verschieben kann. Daher sollte die BNetzA davon absehen, auf konkrete und starre Zeitpunkte zu verweisen, sondern vielmehr das veröffentlichte Settlement Window mit t+1 vorsehen. Im Übrigen, da auch eine automatische Übermittlung stets personelle Betreuung benötigt, muss auch seitens des Datenempfängers, demnach durch die BNetzA, entsprechend Personal zu den Zeitpunkten der Datenmeldungen zur Verfügung stehen. Im Falle von Funktionsstörungen des DataHub oder anderen Meldeprozessen muss zu diesen Zeitpunkten auch auf Seiten des Betreibers des DataHubs ein Ansprechpartner erreichbar sein. Daher sollte die Datenübermittlung auf die üblichen Geschäftszeiten verschoben werden. Insbesondere für die Meldung der Indizes, die im Übrigen in ihrer Bezeichnung markenrechtlich geschützt sind, kann eine Anpassung der Berechnungsmethodik sowie des Zeitpunktes der Berechnung jederzeit eigenständig durch die EEX AG bzw. EPEX SPOT erfolgen, ohne dass es dazu einer Zustimmung der BNetzA bedarf. Die entsprechenden Meldezeitpunkte sowie Produktbeschreibungen in der Festlegung HEDWIG sollten daher die Möglichkeit dieser Anpassungen widerspiegeln.	European Energy Exchange AG (EEX)
7	Meldekaskade (Tz 2.2)	zu "6.1.3. - Aufwand der Datenerhebung (116)": Die abgefragten Daten liegen, anders als von der BNetzA argumentiert, noch nicht entsprechend im Meldesystem vor. Es muss erst eine Anpassung der Vorsysteme erfolgen, um die Datenübermittlung an das Meldesystem zu ermöglichen, und dort eine Datenlogik implementiert werden. Außerdem muss die Datenkonsistenz mit den veröffentlichen Daten sichergestellt werden und ein Monitoringprozess bei der Fachabteilung und in der IT implementiert werden. Des Weiteren liegt die Datenschnittstelle zum BNetzA DataHub nicht vor. Dies erfordert einen ausreichenden Implementierungszeitraum (9-12 Monate), um die Anpassung der Systeme zu ermöglich sowie die Daten in Art und Weise zu bringen, wie sie von der BNetzA gefordert werden.	European Energy Exchange AG (EEX)
8	Verpflichtung zur Datenerhebung (Tz 2.1)	zu "6.2.3.1 Terminmarkt (252)": Die BNetzA führt die lediglich einmalig zu erfolgende Anbindung an die Datenschnittstelle und die darauffolgende automatisierte Datenmeldung als verhältnismäßigen Aufwand an. Dabei werden jedoch zahlreiche Punkte nicht berücksichtigt. Die BNetzA konsultiert die regulatorische Festlegung und damit verbunden die Meldeprozesse, bevor die technischen Dokumente zur Ausgestaltung der Datenschnittstelle vorliegen. Dabei hängt von der technischen Ausgestaltung der Schnittstelle die weitere Bewertung der Reportingverpflichtungen ab. Dieses Vorgehen kann daher nicht nachvollzogen werden und schränkt die Möglichkeit, vollumfassend und konkret auf die tatsächlichen Auswirkungen der Festlegungsinhalte zu reagieren, deutlich ein. Darüber hinaus bedeutet ein Reporting über eine automatische Schnittstelle in jedem Fall, dass regelmäßige Monitoringprozesse, Inzidentmanagement, Dokumentationen und regelmäßiges Testing einen kontinuierlichen Personalaufwand bedürfen. Insbesondere durch die den meldenden Stellen übertragene Haftung und Verantwortung im Falle von Korrekturen oder Fehlern, die ebenfalls nicht durch jene Stellen verursacht werden, ist eine ständige, personelle Begleitung des Datenreportings notwendig, um die Qualitätsanforderungen der BNetzA in Bezug auf die Datenmeldungen zu erfüllen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die von der BNetzA angeführte einmalige Anbindung an die Schnittstelle einen erheblichen organisatorischen Aufwand bedeutet, der ausreichend Vorlaufzeit zur Implementierung und Testung benötigt. Eine Umsetzung der Meldeprozesse bis zum 01.01.2027 halten wir, auch aufgrund der Verzögerungen des Festlegungsverfahrens, für nicht ausreichend und nicht realistisch. Die Entbindung der BNetzA von jeglichen Haftungsfragen durch die Übertragung der Pflicht zur Richtigkeit, Vollständigkeit und zeitigen Bereitstellung der Daten auf die Primäreigentümer bzw. zentralen Stellen ist ungenügend. Grundsätzlich ermöglicht die BNetzA den meldenden Stellen eine Korrektur der Daten, sofern dies notwendig ist. Jedoch ergeben sich folgende Probleme hinsichtlich der alleinigen Haftung und Verantwortung: Die meldenden Stellen haben keinerlei Einfluss und Verantwortung für die Schnittstelle zur BNetzA sowie auf die Veröffentlichung und Darstellung der Daten auf der BNetzA-Transparenzplattform. Es muss ausgeschlossen werden, dass Fehler, die nicht im unmittelbaren Verantwortungsbereich der meldenden Stellen liegen, Auswirkungen im Hinblick auf Haftungsfragen und etwaige Pönalen für die zentralen Stellen haben. Für Konsequenzen der Nutzer der BNetzA-Transparenzplattform, die durch Datenkorrekturen oder Darstellungen der Daten entstehen, auf die die zentralen Stellen keinen Einfluss haben, muss jegliche Haftung oder Verantwortung durch die zentralen Stellen und Primäreigentümer ausgeschlossen werden. Ab dem Zeitpunkt der Datenmeldung besteht keinerlei Einfluss auf die Verwendung und Art und Weise der Darstellung der Daten. Daher kann ab diesem Zeitpunkt keine Verantwortung mehr bei den Primäreigentümern/zentralen Stellen bestehen.	European Energy Exchange AG (EEX)
9	Verpflichtung zur Datenerhebung (Tz 2.1)	zu "6.2.3.1 Terminmarkt (253)": Die Argumentation der BNetzA zur Umwälzung der Kosten kann nicht nachvollzogen werden. Sie begründet selbst, dass die Netzbetreiber entstehende Kosten gegebenenfalls durch eine regulatorische Anpassung der Netzentgelte auf die Netznutzer umlegen können. Zwar können die Netzbetreiber aufgrund ihrer regulatorischen Einschränkung nicht selbst die Kosten erhöhen, jedoch wird die Umlage explizit als Möglichkeit der BNetzA gesehen, die dann zwingend und gleichberechtigt durch die Netznutzer zu zahlen ist. Als im Wettbewerb befindliches Unternehmen steht es der EEX AG selbstverständlich frei, Kosten und Gebühren eigenständig festzulegen. Jedoch führt ebenjener Wettbewerb dazu, dass die EEX AG als einziges der im Wettbewerb befindlichen Unternehmen zusätzliche Kosten auf ihre Kunden abwälzen muss, sofern es der Wettbewerb und Kostendruck zulässt. Dies entspricht daher regulatorisch verursachten Kosten für einen einzigen Marktteilnehmer. Außerdem berücksichtigt die BNetzA vor diesem Hintergrund nicht den zwingenden Zusammenhang der finanziellen Auswirkungen. Es werden getrennt voneinander die entstehenden Kosten und die verringerten Erlöse durch Eingriffe in das Datenverkaufsgeschäft der EEX AG betrachtet. Beide Punkte müssen jedoch gemeinsam betrachtet werden, da durch den regulatorischen Eingriff nicht nur Kosten durch Aufwand entstehen, sondern zugleich auch durch Einnahmeneinbußen und damit insgesamt deutlich höhere Kosten entstehen. Diese Gesamtkosten trägt ein einzelnes verpflichtetes wettbewerbliches Unternehmen. Gleichzeitig werden andere Börsen, die ebenfalls Handel für deutsche Energiemärkte anbieten, nicht vom Geltungsbereich der Festlegung erfasst. Allein aus diesem Grund muss jeglicher Aufwand verhältnismäßig und so gering wie möglich sein. Darüber hinaus hat sich die BNetzA sowie der Gesetzgeber zum Ziel gesetzt, Bürokratie abzubauen und Energiekosten für die Verbraucher zu senken. Die Meldeverpflichtungen sowie Veröffentlichungen durch die BNetzA werden jedoch zu zusätzlichen Kosten führen, die auf alle Endverbraucher umgelegt werden. Es findet keinerlei Abwägung der BNetzA zwischen dem allgemeinen Interesse an Daten (welches die EEX AG zudem in der Form in Frage stellt) und den der Allgemeinheit entstehenden Kosten statt.	European Energy Exchange AG (EEX)
10	Veröffentlichung (Tz 5)	zu "11. Veröffentlichung (287)": Die Begründung zur Erhebung der Daten bezieht sich vornehmlich auf den Informationsbedarf der BNetzA, der durch die EEX AG nicht prinzipiell abgelehnt wird. Dieselben Gründe sind jedoch nicht adäquat für eine Veröffentlichung der Daten über die Transparenzplattform. Es muss daher zwischen Datenerhebung und Datenveröffentlichung unterschieden werden. Aus Sicht der EEX AG besteht kein ausreichendes Interesse der Gesamtallgemeinheit und kein ausreichender Einfluss selbiger, worauf sich die Ziele des EnWG beziehen würden. Marktteilnehmer wie auch Verbraucher haben bereits jetzt Zugriff auf die zu meldenden Daten, da diese über die Webseite der EEX AG veröffentlicht werden und abrufbar sind. Marktteilnehmern, die am Großhandelsmarkt aktiv sind, steht darüber hinaus die Möglichkeit offen, über den WebShop der EEX AG zusätzliche Daten sowie Historien zu erwerben. Dies ist auch bisherige Praxis gewesen und der Markt hat (insbesondere auch) in Krisenzeiten funktioniert, ein Informationsdefizit konnte unsererseits nicht festgestellt werden. Ein weitergehendes Interesse der Allgemeinheit an Großhandelsdaten der Börse kann aus Sicht der EEX AG nicht nachvollzogen und als die Interessen der EEX AG überwiegend eingestuft werden. Aus Sicht der EEX AG sind die von der BNetzA angeführten Gründe für eine Veröffentlichung auf der Transparenzplattform nicht für alle Zielgruppen gleichermaßen anzuwenden. Daher wird die BNetzA gebeten, die Interessen der Zielgruppen einzeln abzuwägen, zu erörtern und ebenfalls zu prüfen, welche Zielgruppen bereits ausreichend Zugang zu Daten haben. Zudem stellt sich die Frage, inwiefern es Aufgabe des Regulierers ist, privatwirtschaftliche Unternehmen kostenfrei mit Daten zu versorgen, während diese bereits jetzt eigenverantwortlich Zugang zu Daten beschaffen können.	European Energy Exchange AG (EEX)
11	Veröffentlichung (Tz 5)	zu "11. Veröffentlichung (288)": Die BNetzA weist explizit auf die Erhöhung der Transparenz im Hinblick auf das Geschehen am Energiemarkt als Begründung für die Veröffentlichung hin. Aus Sicht der EEX AG ist bereits jetzt Transparenz vorhanden, da die Daten bereits veröffentlicht werden. Damit leistet im Übrigen die EEX AG eigenständig einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des EnWG. Die Schaffung von Transparenz im Markt durch die Veröffentlichung von Preisdaten, so wie es bei der EEX AG bereits langjährige Praxis ist, ist eine der zentralen Funktionen von Energiebörsen. Im Gegensatz dazu hat das Interesse nach Datenbündelung bzw. zentralem Zugriff keinerlei Zusammenhang mit Erhöhung von Transparenz. Die BNetzA wird daher gebeten auszuführen, inwiefern aktuell nicht auseichend Transparenz vorliegt. Es wird argumentiert, dass die "Veröffentlichung der im Anhang festgelegten Daten [...] die interessierte Öffentlichkeit in die Lage [versetzt], das marktliche und netzseitige Geschehen zeitnah zu beobachten und zu bewerten". Es wird um Erläuterung gebeten, warum dies aktuell nicht möglich sein soll, obwohl die Daten bereits zur Verfügung stehen. Darüber hinaus bezieht sich die BNetzA auf die Datenplattform SMARD als Beispiel für erfolgreiche Veröffentlichung von Energiemarktdaten. Vor dem Hintergrund wäre es förderlich, die tatsächlichen positiven Auswirkungen von SMARD detaillierter darzustellen, beispielsweise durch monatliche Abruf-/Nutzerzahlen und die Effekte auf angepasstes Verbraucherverhalten.	European Energy Exchange AG (EEX)

12	Veröffentlichung (Tz 5)	zu "11. Veröffentlichung (288/289)": Die BNetzA argumentiert, dass " auf diese Weise [...] auch für Verbraucher Versorgungsengpässe frühzeitig erkennbar [werden] und diese [...] ihr Verbrauchsverhalten so anpassen [können], dass Versorgungslücken vorgebeugt werden kann." Zum einen sind die Daten bereits jetzt verfügbar und öffentlich einsehbar. Darüber hinaus stellt die EEX AG die unmittelbaren Auswirkungen der Informationen auf die Verbraucher in Frage, da dies ein tieferes Verständnis der veröffentlichten Daten erfordert. Die BNetzA möchte jedoch, dass diese die Daten "auf einen Blick, ohne nennenswerte Vorkenntnisse und barrierearm einsehen." Eine entsprechende Auseinandersetzung und Einordnung der Daten, die zu entsprechenden Verhaltensänderungen führt, brauchen jedoch weitere Vor- und Fachkenntnisse. Sofern diese vorliegen, kann auch der Abruf der bereits öffentlichen Informationen über die bestehenden Portale zugemutet werden. Außerdem besteht kaum ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Großhandelspreisen der Börse und den privaten Verbrauchern, deren Preise allein durch die Abgaben, Steuern, Umlagen und Entgelte sich deutlich von Großhandelspreisen unterscheiden. Ohne ein tiefergehendes Verständnis zur Funktionsweise von Energiemärkten und insbesondere Energiebörsen sowie im Detail der Funktionsweise von Futures im Energiehandel kann die Veröffentlichung der Daten nicht den versprochenen Mehrwert bringen und stellt damit auch jegliche Verhältnismäßigkeit der Maßnahme in Frage. Darüber hinaus erklärt de BNetzA, Transparenz in den Energiemärkten erhöhen zu wollen. Eine genaue Beschreibung der Transparenz erfolgt jedoch nicht, es stellt somit kein klar abzugrenzendes und zu definierendes Kriterium fest. Historische Zeitreihen über die regulatorisch-politischen Bestandteile von Verbraucherstrompreisen, beispielsweise die Darstellung über die Entwicklung der Stromsteuer im Zeitverlauf, sind ebenfalls transparenzfördernde Daten und haben ebenfalls einen nennenswerten Informationsgehalt für Verbraucherinnen und Verbraucher. Von einer allgemeinen Transparenzerhöhung zu sprechen ist aus Sicht der EEX AG daher nicht spezifisch und nicht sachgerecht.	European Energy Exchange AG (EEX)
13	Veröffentlichung (Tz 5)	Zu „11. Veröffentlichung (290)": Bereits bestehende Verpflichtungen zur Datenmeldung über europäische oder nationale Gesetzgebung sind durch die entsprechenden Gesetzgeber und Regulierer erfolgt. In diese Prozesse sind im Übrigen auch die nationalen Regulierungsbehörden, die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten, deren Ministerien und Regierungen eingebunden. Diese Datenmeldungen nun als nicht ausreichend oder in ihrer Qualität ungenügend darzustellen und erneuten sowie zusätzlichen Reportingaufwand zu schaffen, während besagte Reportingverpflichtungen bestehen bleiben, scheint vor dem Hintergrund fragwürdig und widersprüchlich.	European Energy Exchange AG (EEX)
14	Veröffentlichung (Tz 5)	zu "11. Veröffentlichung (295)": Die EEX begrüßt das Ansinnen der BNetzA, den Abruf der Daten über die Transparenzplattform durch Lizenzrechte gegen unbefugte Nutzungen zu schützen. Diese unbefugten Nutzungen entsprechen vor allem, aber nicht ausschließlich, einer kommerziellen Weiterverwendung der Daten. Eine weitere, detaillierte Definition der "unbefugten Nutzungen" ist dabei jedoch im Vorfeld notwendig. Ebenso sollten Nutzer der Transparenzwebseite die Lizenzrechte durch Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen akzeptieren müssen, indem sie vor Abruf, Anzeige oder Download der Daten aktiv zur Zustimmung aufgefordert werden (bspw. über eine vorherige Anzeigemaske, in welchem ein Haken als Einverständniserklärung gesetzt werden muss). In diesen Nutzungsbedingungen ist über Lizenzrechte zum einen die kommerzielle Weiterverwendung der Daten auszuschließen, darüber hinaus müssen die Primäreigentümer/zentralen Stellen als ursprüngliche Quelle in jeder Zitation/in jedem Verweis auf die genutzten Daten angegeben werden. In der Anzeige der Daten auf der Transparenzwebseite muss ebenfalls die BNetzA die Primäreigentümer/zentralen Stellen als Quelle referenzieren, Sekundärverweise von dritten Parteien auf die Transparenzplattform der BNetzA sind als Quellenangabe nicht ausreichend. Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Lizenz- und Nutzungsbedingungen muss die BNetzA als Betreiber der Transparenzplattform sowie veröffentlichende Institution der Daten aktiv die Einhaltung durchsetzen oder eine entsprechende Sanktionierung bzw. rechtliche Schritte veranlassen. Eventuell anfallende Bußgelder oder sonstige sanktionierende Maßnahmen sollten zum Unterstreichen der Nutzungsbedingungen bei der Bestätigung dieser bereits sichtbar sein. Eine Übertragung dieser Durchsetzungspflicht auf die Primäreigentümer, die lediglich durch die Regulierung der BNetzA zur Übermittlung der Daten verpflichtet sind, auf die Veröffentlichung und Darstellung jedoch keinerlei Einfluss haben, ist nicht angemessen.	European Energy Exchange AG (EEX)
15	Veröffentlichung (Tz 5)	zu "11. Veröffentlichung (296)": Der Haftungsausschluss der BNetzA für Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten begründet ebenso keinen Haftungsanspruch gegenüber den Primäreigentümern/zentralen Stellen, welche auf Art und Weise der Darstellung sowie fehlerfreies Funktionieren der Datenschnittstelle keinerlei Einfluss haben. Ein Haftungsausschluss zugunsten der Primäreigentümer und Datenlieferanten für fehlerhafte Darstellung, Interpretation oder Weiterverarbeitung der Daten durch Dritte fehlt weiterhin.	European Energy Exchange AG (EEX)
16	Veröffentlichung (Tz 5)	zu "11. Veröffentlichung (297)": Wie bereits zu 295 ausgeführt, muss durch entsprechende Lizenz- und Nutzungsbedingungen ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass als Datenquelle von externen Nutzern bei Verwendung der Transparenzplattform der Primäreigentümer/zentrale Stelle genannt wird. Den Lizenz- und Nutzungsbedingungen muss vor jedem Download aktiv zugestimmt werden, sodass eine Verletzung der Bedingungen dementsprechend sanktioniert werden kann. Auf die Sanktionsmöglichkeiten sollte, um einer Einhaltung der Bedingungen Nachdruck zu verleihen, ebenfalls direkt und ausdrücklich hingewiesen werden	European Energy Exchange AG (EEX)
17	Veröffentlichung (Tz 5)	zu "11.2.3 Veröffentlichung (395)": Die BNetzA begründet die Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichung der Daten und das Nicht-Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen damit, dass die Daten bereits durch Primäreigentümer veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung durch die Primäreigentümer entspricht in Art- und Weise jedoch nicht der der BNetzA über die Transparenzplattform, da insbesondere der Zeitpunkt der Veröffentlichung sowie die Datenhistorie sich von der geplanten Transparenzplattform unterscheiden.	European Energy Exchange AG (EEX)
18	Veröffentlichung (Tz 5)	zu "11.2.3 Veröffentlichung (398)": An dieser Stelle ist fraglich, warum die BNetzA von der EEX spricht. Die EEX ist eine „Börse" i.S.d. BörsG und damit gemäß §2 Abs. 1 S. 1 BörsG teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Davon zu unterscheiden ist die EEX AG, die „Börsenträger" i.S.d. BörsG ist. Diese ist als privatrechtliche Aktiengesellschaft organisiert und genießt insofern Grundrechtsschutz, ist insofern auch vom persönlichen Schutzbereich des Art. 14 GG erfasst. Nicht ganz nachvollziehbar ist, inwiefern eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts grundrechtsberechtigt ist, anstatt grundrechtsverpflichtet zu sein. Übersehen wurde, dass das Geschäftsmodell der Vermarktung von Marktdaten durch den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geschützt ist. Auch in dieses Recht wird eingegriffen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung könnte man erwägen, dass eine Veröffentlichung der Daten auf der Website der EEX AG ein milderes Mittel darstellt. Ferner wäre als milderes Mittel auch in Erwägung zu ziehen, ob bei der Veröffentlichung der Daten auf der Transparenzplattform klargestellt wird, dass die Daten nicht weiterverwendet bzw. nicht weiter kommerziell verwendet werden dürfen.	European Energy Exchange AG (EEX)
19	Veröffentlichung (Tz 5)	zu "11.2.3 Veröffentlichung (399-401)": In der Tat stellt die dauerhafte verfügbare, kostenfreie Veröffentlichung dieser Daten durch die BNetzA einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der EEX AG dar. Insofern wird erneut auf die Unterscheidung zwischen EEX AG und EEX verwiesen (siehe oben). In dieses Grundrecht wird auf Gund eines formellen Gesetzes in das Grundrecht eingegriffen, hier der §111g EnWG. An dieser Stelle sei angemerkt, dass es höchst fragwürdig erscheint, ob §111g EnWG europarechtlich konform ist. In der Gesetzesbegründung des §111g Abs. 3 EnWG hieß es seinerzeit z.B., dass vermieden werden soll, dass für die Nutzung der Daten Entgelte verlangt werden und dezentrale Datenerhebungen obsolet werden sollen. Dies sind fragwürdige gesetzgeberische Ziele, die im Verhältnis zu Grundrechten der Marktakteure stehen müssen. Eine solche Ratio erscheint insbesondere vor dem Hintergrund von Art. 13 MiFiR fragwürdig. So stellt Art. 13 Abs. 1 MiFiR klar, dass Marktbetreiber, Vorhandels- und Nachhandelsdaten zu „angemessenen, kaufmännischen Bedingungen" veröffentlichen müssen. Art. 13 Abs. 3 MiFiR erörtert weiter, dass die angemessenen kaufmännischen Bedingungen die Höhe der Gebühren etc. umfassen müssen. Insbesondere durch diese Regelungen werden den Vorhandels- und Nachhandelsdaten ein wirtschaftlicher Wert verliehen und explizit anerkannt, dass Marktbetreiber angemessene Vergütungen verlangen dürfen. Im Schein dieser Regelungen erscheint es fragwürdig, dass §111g EnWG sowie die dazugehörige Festlegung eine dauerhaft verfügbare, kostenfreie Veröffentlichung dieser Daten verlangen. Als Verordnung auf europarechtlicher Ebene genießt Art. 13 MiFiR Geltungs- bzw. Anwendungsvorrang vor nationalem Recht. Sofern die Regelungen des §111g EnWG nicht kontradiktorisch zur höherrangigen, europarechtlichen Regelung steht, ist jedoch zumindest die Wertung des unionsrechtlichen Gesetzgebers zu berücksichtigen und bei der Anwendung der nationalen Norm zu berücksichtigen. Im Rahmen der weiteren Angemessenheitsprüfung des Eingriffes in die Berufsausübungsfreiheit der EEX AG ist zu beachten, dass der geplante Eingriff von erheblicher und materieller Natur ist, da die kostenlose Verfügbarkeit den kommerziellen Wert des Gesamtpakets der EEX AG untergräbt. Hier besteht die Gefahr eines dauerhaften staatlichen, kostenlosen Substitutionsprodukts, das in der Zukunft weiter und weiter ausgebaut wird. Ferner ist zu beachten, dass das in §111g Abs. 3 EnWG erwähnte dauerhafte öffentliche Interesse an Daten zu Terminmärkten verhältnismäßig gering ist. Die öffentliche Diskussion, die solche Daten zur Grundlage nimmt, wird hauptsächlich in Krisenzeiten und zu Zeiten von gravierenden geopolitischen Entwicklungen geführt (z.B. Ukrainekrise 2022/2023). Das öffentliche Interesse ist insofern anlassbezogen und dreht sich dann in der weiteren Folge eher um Spotmarktdaten.	European Energy Exchange AG (EEX)
20	Veröffentlichung (Tz 5)	zu "11.2.3 Veröffentlichung (402)": Hier ist anzumerken, dass in dem Festlegungsentwurf nicht klargestellt wird, in welches Grundrecht möglicherweise eingegriffen wird, sodass der Begriff der „Eingriffsintensität" kontextlos erscheint. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wird festgestellt, dass eine Veröffentlichung von Daten zum Spotmarkt verhältnismäßig ist. Dies versperrt den Blick darauf, dass eine Veröffentlichung von Spot- und Terminmarktdaten in der Gesamtschau unverhältnismäßig sein kann.	European Energy Exchange AG (EEX)

21	Veröffentlichung (Tz 5)	zu "11.2.3 Veröffentlichung (408)": Wie weiter oben bereits beschrieben, ist der Festlegungsentwurf uneindeutig bei der Benennung der möglichen Grundrechtsträger. Während im Rahmen der Begründung zu Terminmarktdaten kontinuierlich von der EEX als Börse gesprochen wird, wird nun an dieser Stelle erstmalig die EEX AG als privatrechtlicher Börsenträger erwähnt, während gleich im nächsten Absatz wiederum der EEX als öffentlich-rechtliche Anstalt ein Grundrechtsschutz zugesprochen wird. Dies erscheint äußerst diffus. Als rechtlich fehlerhaft ist zu beurteilen, dass die EPEX SPOT möglicherweise in den Schutzbereich von Art. 12 GG einbezogen wird. Die EPEX SPOT SE ist keine inländische juristische Person des Privatrechts und somit nach der einschlägigen Literatur nicht vom persönlichen Schutzbereich des Art. 12 GG erfasst. In Bezug auf die EPEX SPOT SE würde man jedoch an dieser Stelle eine juristisch saubere Herleitung erwarten, warum ausländische juristische Personen des Privatrechts vom räumlichen Anwendungsbereich des §111g EnWG sowie der geplanten Festlegung erfasst sein sollen.	European Energy Exchange AG (EEX)
22	Veröffentlichung (Tz 5)	zu "11.2.3 Veröffentlichung (410-412)": Die Argumentation wirkt etwas unstrukturiert an dieser Stelle. Während in Ziffer 408 die Grundrechtsprüfung von Art. 12 GG begonnen wird, wird diese durch eine kurze Grundrechtsprüfung von Art. 14 GG in Ziffer 409 unterbrochen. An dieser Stelle wird nun die unterbrochene Prüfung des Art. 12 GG wieder aufgenommen. Wie bereits im Festlegungsentwurf ausgeführt wird, werden bereits heute die Preise der Day-Ahead Auktion pro Gebotszone gemäß Art. 12 Abs. 2 lit. d), Abs. 1 lit. d) eine Stunde nach dem Schließen der Handelsbücher auf der ENTSO-E veröffentlicht. Dadurch ist die Transparenz der Spotmärkte bereits großzügig sichergestellt. Der Mehrwert einer weiteren Veröffentlichung auf der Transparenzplattform der BNetzA erscheint insofern fraglich ist. So wirkt die Schaffung einer nationalen Plattform, die Daten erhebt, die bereits nach EU-Verordnungen (z.B. auf ENTSO-E) verfügbar sind, redundant. Insbesondere könnte sie dem Ziel eines harmonisierten EU-Binnenmarktes zuwider-laufen und unnötige Bürokratie für Marktakteure schaffen.	European Energy Exchange AG (EEX)
23	Anhang-Datenkategorien Energiemarktprodukte	Die Verweise auf die zu meldenden Daten sind aus Sicht der EEX AG nicht ausreichend klar genug definiert. Die BNetzA sollte konkreten Bezug nehmen auf die gewünschten Indizes und Kontrakte mit den in den entsprechenden Kontraktspezifikationen, Benchmark-Statements und Index Descriptions definierten Daten. Onlineverweise auf Dokumente sollten insofern vermieden werden, als dass die von der BNetzA präferierten Unterlagen bereits in der Konsultationsphase nicht mehr unter den Links abzurufen waren. Auch vor dem Hintergrund sich in Zukunft gegebenenfalls ändernder Parameter entsteht die Gefahr, dass die festgelegten Anforderungen an Datenpunkte, -zeiten und -eigenschaften die EEX AG zwingen, diese weiter zu erheben oder zu berechnen, obwohl sie durch Marktanpassungen oder unternehmerische Entscheidungen nicht mehr erhoben werden. Die Festlegungen nach HEDWIG dürfen daher nicht die freie Kontraktgestaltung der EEX AG beeinträchtigen. Die von der BNetzA definierten Meldezeitpunkte und Abrufzeiträume sind aus Sicht der EEX AG ungenügend, da zu diesen Zeitpunkten keine entsprechende Validierung der Daten garantiert werden kann. Eine Verfügbarkeit dieser Daten an einzelnen Handelsdaten sichert nicht eine grundsätzliche Verfügbarkeit der Daten zu diesen Zeitpunkten. Daher ist zwingend ein zeitlicher Verzug der Datenmeldung einzuräumen, im besten Falle von t+1, da so die Fehleranfälligkeit und der Korrekturaufwand verringert werden können. Die von der BNetzA angebrachten Gründe zur Erhebung und Veröffentlichung der Daten sind aus Sicht der EEX AG nicht hinreichend, um die Nachteile eventueller fehlerhafter, vorläufiger oder ungenauer Daten zu überwiegen. Daher erscheint auch eine Datenmeldung am Folgetag zur Erreichung der Ziele des EnWG sowie der dargelegten Ziele der Festlegung ausreichend und verhältnismäßig .	European Energy Exchange AG (EEX)
24	Anhang-Datenkategorien Energiemarktprodukte	Die Festlegung eines konkreten Abrufzeitpunktes ist nicht sinnvoll und zielführend und berücksichtigt nicht die internen technischen Prozesse sowie die möglichen Datenbereinigungen, Korrekturen und Verzögerungen. Statt eines definierten Abrufzeitpunktes, der im Übrigen für alle Meldungen der EEX AG zeitlich zu nah am Entstehungszeitfenster des Datums liegt, sollte ein Abrufzeitraum festgelegt werden, der diese Bedingungen berücksichtigt. Dies entspricht am einfachsten und unbürokratischsten dem Zeitpunkt, der durch die Börsen den ebenfalls auf ihrer eigenen Webseite veröffentlichten Daten zugrunde liegt. Daher wird an dieser Stelle erneut angeregt, einen Zeitverzug der Datenmeldungen von t+1 vorzusehen, um den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten, sich an die üblichen Börsengeschäftszeiten sowie Vergleichsprozesse nach europäischer Regulierung zu halten und von einer höheren Datenqualität zu profitieren, die im Übrigen im Interesse der Transparenz ist.	European Energy Exchange AG (EEX)
25	Anhang-Datenkategorien Energiemarktprodukte	Die BNetzA sieht einen Lieferbeginn der Daten für den 01.01.2027 vor. Dies bedarf jedoch einer Einrichtung des DataHub über die Datenschnittstelle, welche zum Zeitpunkt der Konsultation noch nicht besteht. Die ersten technischen Informationen wurden jedoch erst zur Halbzeit der Konsultationsphase veröffentlicht und ermöglichen keine vollständige Abschätzung der Kompatibilität von Schnittstelle mit den in der Festlegung vorgesehenen Prozessen. Nach der vollständigen Bereitstellung der technischen Dokumente und der Verabschiedung der Festlegung sollte zuerst ein Testbetrieb ermöglicht werden. Für den gesamten Implementierungsprozess werden, auf Grundlage anderer, vergleichbarer Implementierungsprozesse, etwa 9-12 Monate veranschlagt. Durch die Verzögerungen der Festlegung und ein voraussichtliches Inkrafttreten der Festlegung im Sommer 2026 ist daher kein ordnungsgemäßer Meldebetrieb zum 01.01.2027 möglich. Die BNetzA sollte daher in ihrer Festlegung den Meldebeginn auf frühestens 01.07.2027 verschieben, um allen Verpflichteten eine rechtssichere Umsetzung der Schnittstellenimplementierung und des Aufbaus der Meldestruktur zu ermöglichen. Sollte am Meldetermin 01.01.2027 festgehalten werden, können etwaige verzögerte Datenmeldungen nicht zum Nachteil der zentralen Stellen ausgelegt werden, da diese bereits zu Beginn des Verfahrens auf den kurzen Implementierungszeitraum und die notwendigen internen Umsetzungsfristen verwiesen haben.	European Energy Exchange AG (EEX)
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			

48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			

92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			
101			
102			
103			
104			
105			
106			
107			
108			
109			
110			
111			
112			
113			
114			
115			
116			
117			
118			
119			
120			
121			
122			
123			
124			
125			
126			
127			
128			
129			
130			
131			
132			
133			
134			
135			

136			
137			
138			
139			
140			
141			
142			
143			
144			
145			
146			
147			
148			
149			
150			
151			
152			
153			
154			
155			
156			
157			
158			
159			
160			
161			
162			
163			
164			
165			
166			
167			
168			
169			
170			
171			
172			
173			
174			
175			
176			
177			
178			
179			

180			
181			
182			
183			
184			
185			
186			
187			
188			
189			
190			
191			
192			
193			
194			
195			
196			
197			
198			
199			
200			
201			
202			
203			
204			
205			
206			
207			
208			
209			
210			
211			
212			
213			
214			
215			
216			
217			
218			
219			
220			
221			
222			
223			

224			
225			
226			
227			
228			
229			
230			
231			
232			
233			
234			
235			
236			
237			
238			
239			
240			
241			
242			
243			
244			
245			
246			
247			
248			
249			
250			
251			
252			
253			
254			
255			
256			
257			
258			
259			
260			
261			
262			
263			
264			
265			
266			
267			

268			
269			
270			
271			
272			
273			
274			
275			
276			
277			
278			
279			
280			
281			
282			
283			
284			
285			
286			
287			
288			
301			
302			
303			
304			